

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Im Weiherhölzchen 15
56727 Mayen

- im folgenden "Kammer" genannt -

und den

Stadtwerken Mainz AG, Rheinallee 41, 55118 Mainz

- im folgenden "Stadtwerke" genannt -

beide Parteien einzeln oder zusammen auch "Partner" genannt.

Präambel

Die Partner schließen eine Kooperationsvereinbarung über den Ausbau der Geschäftsbeziehungen, insbesondere über die energiewirtschaftliche Zusammenarbeit, mit dem Ziel, zum beiderseitigen Nutzen Kostensenkungs- und Rationalisierungspotentiale zu erschließen.

1. Gegenstand der Zusammenarbeit

1.1 Die Zusammenarbeit umfaßt die Bereitstellung und Lieferung des,gesamten Bedarfs an elektrischer Energie an derzeitige und zukünftige Mitglieder der 'Kammer` und unmittelbar von den Stadtwerken beliefert werden. Die Weiterleitung von elektrischer Energie durch die Mitglieder der 'Kammer` an Dritte bedarf der Zustimmung der Stadtwerke.

1.2 Die Partner sind bestrebt, auch Mitglieder der 'Kammer' in die Kooperationsvereinbarung einzubeziehen, die nicht von den Stadtwerken beliefert werden.

1.3 Die Stadtwerke werden sich da für einsetzen, dass Mitglieder der 'Kammer' gemäß Ziffer 1.2 von ihren* Versorgern Angebote erhalten, die den Bedingungen dieser Kooperationsvereinbarung entsprechen. Sofern der Versorger hierzu nicht bereit ist, nehmen die Stadtwerke zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Strombelieferung für die betroffenen Mitglieder zu den Bedingungen dieser Kooperationsvereinbarung auf. In diesem Fall werden die Mitglieder die Stadtwerke bevollmächtigen, die bestehenden Stromlieferungsverträge mit dem Versorger zu kündigen. Die Mitglieder werden dann einen Stromlieferungsverträge mit den Stadtwerken abschliessen.

2. Anpassung der Stromlieferungsverträge und Preisregelungen

Mitglieder der 'Kammer', die derzeit unmittelbar von Stadtwerken beliefert werden, haben die Möglichkeit, von den Stadtwerken eine Änderung bzw. Anpassung ihrer bestehenden Stromlieferungsverträge, jeweils mit Wirkung ab dem Datum des Beitritts zu dieser Kooperationsvereinbarung - frühestens jedoch zum 01.04.2000 - gemäß den Bedingungen dieser Kooperationsvereinbarung zu verlangen.

2.1 Preisregelung

Für alle Standorte der Mitglieder der 'Kammer' wird die Preisregelung 'Individualpreisregelung für die Mitglieder der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz', Anlage 1, angewendet.

Für Mitglieder der 'Kammer', die derzeit nach Allgemeinem Tarif beliefert werden, wird folgendes vereinbart:

(1) Mit der beiderseitigen Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung werden die einzelnen Stromlieferungsverträge als Sonderverträge mit einer Laufzeit gemäß Ziffer 4 fortgeführt.

(2) Auf die Sonderverträge gemäß Absatz (1) finden die AVBEltV nebst Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Mainz AG entsprechende Anwendung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Lieferung elektrischer Energie ist jede Haftung dem Grunde und der Höhe nach entsprechend §§ 6 und 7 der AVBEltV in der jeweiligen Fassung begrenzt.

3. Abrechnung

3.1 Abrechnung für Lieferstellen gemäß Ziffer 2.1

Für Mitglieder der 'Kammer', die sich im Netzgebiet der Stadtwerke befinden, wird die bisher praktizierte Form der rollierenden Ablesung und Abrechnung beibehalten. Für Mitglieder der 'Kammer' außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke wird die Form der Ablesung und Abrechnung noch vereinbart.

3.2 Fernauslese von Mengen und Leistungen für Lieferstellen die derzeit nach Sondervertrag beliefert werden

Zur vereinfachten Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten streben die Stadtwerke für jede Lieferstelle der Mitglieder der 'Kammer' gemäß Ziffer 2.1, die sich im Netzgebiet der Stadtwerke befindet, die Auslesung der Daten per Fernübertragung an. Soweit bei einzelnen Mitgliedern der 'Kammer' noch keine Einrichtungen zur Fernübertragung installiert wurden, sind die Mitglieder der 'Kammer' mit dem Einbau entsprechender Zählereinrichtungen einverstanden. Die Mitglieder der 'Kammer' stellen kostenfrei einen Telefonanschluß und bei Bedarf einen nicht abschaltbaren Stromkreis zur Verfügung. Als gemessene Mengen und Leistungen gelten auch die durch Daten-Fernübertragung registrierten Mengen und Leistungen. Eine tatsächliche Ablesung durch die Beauftragten der Stadtwerke muß allerdings zur endgültigen Feststellung der Mengen und Leistungen mindestens einmal jährlich erfolgen. Abweichungen der abgelesenen von den fernübertragenen Daten werden in der Jahresgesamtabrechnung berücksichtigt.

Die Stadtwerke stellen den Mitgliedern der 'Kammer' bei Bedarf die per Fernauslese angefallenen Mengen- und Leistungswerte für Kontrollzwecke und für ein kundeneigenes Lastmanagement zur Verfügung.

4. Laufzeit der Kooperationsvereinbarung

4.1 Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2000 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2002. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

4.2 Die Laufzeit der Einzelstromlieferungsverträge der Mitglieder der 'Kammer', die dieser Kooperationsvereinbarung beitreten, wird gemäß Ziffer 4.1 angepaßt.

4.3 Mit der Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung enden auch die Einzelstromlieferungsverträge der dieser Kooperationsvereinbarung beigetretenen Mitgliedern der 'Kammer'.

4.4 Sollten, die Konditionen des Stromlieferungsvertrages nicht mehr den jeweiligen Markt und Wettbewerbsverhältnissen entsprechen, werden die Partner Verhandlungen zur Anpassung der Konditionen dieser Kooperationsvereinbarung an die geänderten Verhältnisse aufnehmen. Kommt innerhalb von 3 Monaten keine Einigung zustande, ist die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz berechtigt, die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.03.2001 zu kündigen.

4.5 Die in Ziffer 4.1 bis 4.3 getroffenen Regelungen gelten für Beitrittserklärungen bis zum 30.06.2000. Für Beitrittserklärungen ab dem 01.07.2000 werden die Partner gesonderte Regelungen treffen.

5. Abwicklung der Kooperationsvereinbarung

5.1 Jeder Partner wird dem anderen Partner zur Abwicklung dieser Kooperationsvereinbarung einen zentralen Ansprechpartner benennen.

5.2 Die Stadtwerke haben das Recht, sich zur Erfüllung der Zusammenarbeit Dritter zu bedienen.

5.3 Jeder Partner kann mit Zustimmung des anderen die Rechte und Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

5.4 Die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz erklärt sich damit einverstanden, ihre Mitglieder über die Bedingungen dieser Kooperationsvereinbarung schriftlich zu unterrichten.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

6.2 Die Partner verpflichten sich, über den Inhalt dieser sowie über alle Ihnen im Rahmen der

Vertragsdurchführung bekannt werdenden Vorgänge sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Beendigung der Kooperationsvereinbarung Stillschweigen zu bewahren.

6.3 Sollte eine einzelne Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im übrigen davon unberührt. Die Partner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.

Mainz,...20.04.00..... Mayen, 12.04.00

Unterschriften

Stadtwerke Mainz AG

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Anlage 1

'Individualpreisregelung Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz'

Die in Niederspannung oder Mittelspannung bereitgestellte, gelieferte und gemessene elektrische Energie bieten wir zu folgenden Konditionen an (Ziffer 2.1 des Vertrages):

1. Mengenpreis

1.1 Der Mengenpreis für die in Niederspannung bezogene elektrische Arbeit beträgt

für die ersten 30.000 kWh/Jahr 17,9 Pf/kWh

die folgenden 90.000 kWh/Jahr 16,5 Pf/kWh

für alle weiteren kWh/Jahr.....12,0 Pf/kWh

1.2 Für Lieferstellen die mittelspannungsseitig versorgt werden, wird ein individuelles Einzelangebot erstellt. .

1.3 Der Blindarbeitspreis (sofern gemessen) beträgt 2,0 Pf/kVArh

In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % der Wirkarbeit übersteigt.

2. Energiesteuern und Abgaben

Das Entgelt gemäß Ziffer 1 erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer aufgrund des Stromsteuergesetzes. Die Stromsteuer wird von den Stadtwerken an die Zollverwaltung abgeführt.

Soweit zukünftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Mitgliedsunternehmen getragen.

3. Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß den vorstehenden Ziffern erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.